# Stadt Lahr L

## Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Rappenecker	Datum: 12.10.2020	Az.	022.22	(8)	Drucksacl	ne Nr.:	275/2020	e e	
Beratungsfolge		Te	rmin	Bera	atung.	Kennur	ng .	Abstimmung	
Haupt- und Personalausschuss		30	.11.2020	vorberatend		nichtöffentlich			
Gemeinderat		14	.12.2020	bes	chließend	öffentl	ich	×	
Beteiligungsvermerke									
Amt 30									
Handzeichen t	12.11.			•	× ×		e LB		
Eingangsvermerke									
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürge	ermeister	Haup	t- und Perso		Kämmerei	Rechts- und	
× .	44	1	so		Abt. 10/101	1		Ordnungsamt	
	MEDIN 2011/20	120	lu	- Andrews of the State of the S	dest familie qui fave un dafon a sustantiul		1/2 20/M	physical relation areas recommendated	

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lahr/Schwarzwald

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lahr/Schwarzwald.

### Anlage(n):

Geschäftsordnung des Gemeinderats Synopse Geschäftsordnung

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlussvorschla	g 🛘 abweichender Beschluss (s. Anlage)	Datum	Handzeichen
		,	24
□ mit Stimmenmehrheit Ja-S	mmen Nein-Stimmen Enthalt.	¥	
	8 4		

#### Sachdarstellung:

Für die Umsetzung der digitalen Gremienarbeit muss die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend geändert werden. Dies erfolgt durch Neufassung der Regelungen zur Einberufung von Sitzungen in § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Die elektronische Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch Einladung über den passwortgeschützten, persönlichen Zugang zum elektronischen Sitzungsdienst oder auf anderem elektronischen Wege. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.

Neu aufgenommen wurden die Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen in § 23 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind – außer zur Fertigung der Niederschriften - nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon, z.B. für Protokollzwecke, kann der Gemeinderat im Einzelfall mit einstimmigem Beschluss festlegen. Pressevertretern und den Mitarbeitern der städtischen Pressestelle erteilt der Vorsitzende die Erlaubnis formlos, wenn ein öffentliches Informationsinteresse besteht.

Bezüglich der Aufbewahrung von Tonaufnahmen der Sitzungen wurde in § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung klargestellt, dass eine Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger dann nicht zu löschen ist, wenn die stadtgeschichtlichen Gesichtspunkte eine dauerhafte Aufbewahrung in den Archivbeständen des Stadtarchivs erfordern.

Aus Gründen der Verfahrensklarheit wird keine bloße Änderung vorgenommen, sondern die neue Geschäftsordnung beschlossen.

Markus Ibert

Friederike Ohnemus